

Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), 2001, Seiten 188-190

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M.*

Aktuelles Stichwort:

Fußball-Kurzberichterstattung im Abseits?

- dargestellt am Beispiel der aktuellen Auseinandersetzung
zwischen der Kirch-Gruppe und der ARD -

I. Einleitung

Dem unbefangenen Betrachter der Fußballbranche kann sich leicht der Eindruck aufdrängen, hierzulande sei die Spielkultur im letzten Jahrzehnt nicht ansatzweise so gewachsen wie das Bestreben zumindest einiger der Beteiligten nach Gewinnmaximierung. Die Anlässe, die einen zu dieser Einsicht veranlassen können, häufen sich. Jüngstes Beispiel ist die Auseinandersetzung zwischen der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Kirch-Gruppe. Zu dieser gehören nicht nur der Bezahl-Fernsehsender Premiere World, sondern auch die Kirch-Media, welche die gesamten Fußballrechte für die Fußball-Bundesliga für angeblich 700 Mio. DM je Saison gekauft hat, sowie frei empfangbare hauseigene Fernsehsender wie etwa Sat.1. Der aktuelle Streit hat sich an der Forderung der ARD nach Auswahl derjenigen Spiele entzündet, über die in der „Tageschau“ am Samstag von 20 Uhr an berichtet werden soll. Die ARD, die seit Beginn der Bundesliga im Jahr 1963 samstags in ihrer Hauptnachrichtensendung Spielausschnitte zeigt, lag damit während der ersten vier Spieltage eine Viertelstunde vor der neuen Anfangszeit der „ran“-Sendung beim Kirch-Sender Sat.1. Dieser hat die Erstverwertungsrechte für das frei empfangbare Fernsehen von der Kirch-Sportrechteagentur ISPR erworben und seine Fußball-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht an der Universität Bayreuth sowie Richter am OLG Nürnberg.

berichterstattung bislang von 18.30 Uhr bis zum Beginn der Tagesschau um 20 Uhr durchgeführt. In dem Vertrag mit der ISPR über die Zweitverwertungsrechte soll die ARD explizit auf die Kurzberichterstattung für die Saison 2001/2002 verzichtet haben. Durch diese zu Saisonbeginn eingeführte fast zweistündige Verschiebung der Berichterstattung von den Spielen der Fußball-Bundesliga wollte die Kirch-Gruppe die seit einiger Zeit stagnierenden und deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibenden Abonnentenzahlen ihres Pay-TV-Senders Premiere World steigern. Vom 8. September 2001 an ist der Beginn der „ran“-Sendung auf 19 Uhr vorverlegt worden.

II. Das Recht auf Kurzberichterstattung

Zunächst hatten sowohl ZDF-Intendant Dieter Stolte als auch der ARD-Vorsitzende Fritz Pleitgen, verärgert über die geplante Einschränkung der Fußballberichterstattung in den Hauptnachrichtensendungen ihrer Sender, vorsorglich laut darüber nachgedacht, dass man notfalls das Recht auf Kurzberichterstattung in Anspruch nehmen wolle. Zuletzt hatte der stellvertretende ARD-Vorsitzende Peter Voß angekündigt, dass eine Kündigung des Vertrages mit der ISPR und eine Durchsetzung des Rechtes auf Kurzberichterstattung „ohne Wenn und Aber“ erfolgen werde, sollte es nicht doch noch zu einer Einigung mit der Kirch-Gruppe kommen.

Ein vorläufiger Kompromiss konnte zwar auf Vermittlung des Deutschen Fußball-Bundes schließlich am 10. August 2001 erzielt werden. Danach durfte die „Tagesschau“ insgesamt 90 Sekunden lang über zwei Spiele berichten, die bereits am Montag zuvor auszuwählen waren. Diese Auswahl sollte in einer begrenzten Anzahl von Fällen samstags nach Ende der Spiele noch modifiziert werden können. Mag der Streit insbesondere angesichts der erneuten Verlegung der „ran“-Sendung auch vorläufig beigelegt sein, so wird die Diskussion zur Kurzberichterstattung spätestens nach Auslaufen der Verträge zwischen der ARD und der Kirch-Gruppe neu entfacht werden.

1. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

In der aktuellen öffentlich ausgetragenen Auseinandersetzung unterblieb regelmäßig der Hinweis darauf, dass das Recht auf Kurzberichterstattung bisher noch nie von einem Fernsehsender in Anspruch genommen worden und deshalb dieser Anspruch mit allerlei rechtlichen

Unwägbarkeiten behaftet ist. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 17. Februar 1998 entschieden, dass allen Fernsehveranstaltern das Recht zur Kurzberichterstattung auch von Profisportereignissen zusteht. Das Gericht begründete dies damit, dass der Gesetzgeber im Rundfunkgesetz eine ausreichende und flächendeckende Information über Veranstaltungen von allgemeinem Interesse habe sicherstellen wollen. Allerdings müssen die Sender dem Urteil zufolge für Berichte von berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen wie etwa Bundesligaspielen Gebühren entrichten. Dabei müsse – so die weitsichtigen Verfassungsrichter – sichergestellt werden, dass das Recht auf Kurzberichte „nicht durch überhöhte Entgelte ausgehöhlt wird“.

2. Die rechtlichen Grundlagen

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag ist für jeden in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter – mithin sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Sender – ein Anspruch verankert, „über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind“, unentgeltlich mittels einer sogenannten Kurzberichterstattung zu informieren. In ähnlicher Weise wie der in § 5 a Rundfunkstaatsvertrag festgelegte Anspruch auf Übertragung von Großereignissen beschränkt sich das Informationsinteresse dabei in der Praxis auf Sportveranstaltungen. Auf Grund detaillierter Regelungen dürfen von Spielen der Fußballbundesliga 90 Sekunden gezeigt werden – pro Spiel. Mit Inkraft-Treten der fünften Änderung des Rundfunkstaatsvertrages zu Beginn des Jahres 2001 hat der Gesetzgeber nunmehr auch die Entgeltlichkeit der Kurzberichterstattung geregelt und ist damit dem Postulat des BVerfG nachgekommen. Zwar ist die Kurzberichterstattung im Prinzip nach wie vor kostenlos, der Veranstalter kann aber als Inhaber der Fernsehrechte „ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen“ (§ 5 Abs. 7 Satz 1

Rundfunkstaatsvertrag). In weiser Voraussicht hat der Gesetzgeber für Streitfälle ein Schiedsverfahren vorgesehen. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts (§ 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 Rundfunkstaatsvertrag).

III. Die Sendezeit als zentrales Problem

Es ist aber nicht die Entgeltlichkeit der Kurzberichterstattung, die zwischen ARD und der Kirch-Gruppe umstritten ist, sondern vielmehr die Sendezeit.

1. Die Vorgaben des BVerfG: „Karenzzeit“

Hierzu hatte das BVerfG angemerkt, bei der Ausübung der Kurzberichterstattung dürften die Sender ihre Fernsehbilder zeitlich nicht vor denjenigen ausstrahlen, die das vertraglich begründete Übertragungsrecht ausübten. Dies sollte aber nur solange gelten, wie die Inhaber der vertraglichen Rechte eine *Karenzzeit* einzuhalten hätten. Die entsprechende Urteilspassage sei nicht zuletzt wegen unzutreffender Bezugnahmen in der Presse und durch Politiker wörtlich wiedergegeben:

„Die angegriffene Regelung würde die Ereignisveranstalter und die Erwerber entgeltlicher Verwertungsrechte allerdings unzumutbar beeinträchtigen, wenn die Kurzberichterstattungsberechtigten ihren Bericht noch zur Laufzeit oder sogleich nach Ende der Veranstaltung senden dürften, während Veranstalter und Rechteerwerber im Interesse einer hohen Zuschauerpräsenz eine Karenzzeit zwischen Veranstaltungsschluss und Fernsehübertragung vereinbart haben. [...]

Insbesondere bei Veranstaltungen wie den Spielen der Fußball-Bundesliga ist anzunehmen, dass für die Erstverwertungsrechte nicht mehr die jetzt üblichen Preise erzielt würden, wenn über alle Spiele eines Spieltages unmittelbar nach deren Ende im Wege der Kurzberichterstattung vorab informiert werden dürfte. Umgekehrt würde das auf nachrichtenmäßige Darbietung begrenzte Kurzberichterstattungsrecht nicht wesentlich leiden, wenn es nicht vor Ablauf der Karenzzeit ausgeübt werden könnte. [...]

Außerdem folgt aus § 3 a V 1 und 5 WDR-G NRW RundfunkG ein Vorrang der Rechteerwerber vor den Kurzberichterstattungsberechtigten, der freilich nicht zum völligen Ausschluß der Kurzberichterstattung führen darf.“

2. Interpretation der Vorgaben

Diese Passage deutet die Kirch-Gruppe dahingehend, dass das BVerfG aus Gründen der Werterhaltung der Exklusivrechte eine *Karenzzeit* verfügt habe. Wer über die Erstrechte an der Übertragung von Bundesligaspielen verfüge, solle also davor geschützt werden, dass Konkurrenzsender früher Bilder von den betreffenden Bundesligaspielen ausstrahlen.

Angesichts obiger Urteils Passage erscheinen Zweifel an der genannten Rechtsauffassung begründet. Über die samstags stattfindenden Begegnungen der 1. Fußball-Bundesliga ist seit mehr als 20 Jahren am gleichen Tag nicht vor 18 Uhr berichtet worden. Die Vereinbarung einer *Karenzzeit* hat seither einerseits dem Schutz der beteiligten Vereine gedient, andererseits sollte der Mehrzahl der Stadionbesucher die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig daheim einen Platz in der ersten Reihe einzunehmen. Der Wortlaut der Entscheidungsgründe deutet darauf hin, dass die Richter mit der *Karenzzeit* weniger die Sender im Auge hatten, deren teure Lizenzen es zu schützen gelte, als die Zuschauer der Fußballspiele sowie deren Veranstalter. Kurzum: Die *Karenzzeit* soll der Veranstaltung einen Exklusivcharakter sowie eine ausreichende Zahl von Zuschauern sichern, indem die zeitlich nachfolgende Fernsehberichterstattung nicht zur Konkurrenzveranstaltung werden kann. Insoweit werden nach jahrzehntelanger Erprobung mindestens 45 Minuten nach Spielende als ausreichend erachtet. Den zeitlich unbegrenzten Schutz der Exklusivität der Erstverwertungsrechte hatte das BVerfG hingegen offensichtlich nicht im Sinn. Diese Praktik hat sich bewährt. Vielleicht deshalb hat die für den Rundfunkstaatsvertrag federführende Staatskanzlei in Mainz darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des Urteils zur Kurzberichterstattung im Hinblick auf die angesprochene *Karenzzeit* nicht notwendig gewesen sei.

Wenig überzeugend ist in diesem Zusammenhang der Einwand, die *Karenzzeit* sei durch die Live-Berichterstattung auf Premiere World ohnehin schon verbraucht. Hier wird man genau zwischen der Berichterstattung im Bezahlfernsehen einerseits und im frei empfangbaren Fernsehen andererseits zu unterscheiden haben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die jetzt vollzogene Verlegung des Sendebeginns für die Erstausstrahlung von Fernsehbildern im Free-TV von 18.30 Uhr auf 20.15 Uhr und hernach zurück auf 19 Uhr weniger vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) oder der Deutschen Fußball Liga (DFL), sondern eher einseitig von der Kirch-Gruppe als Inhaberin der Rechte durchgesetzt worden sind. Diese hatte seinerzeit milden Druck auf den DFB und die DFL ausgeübt, deren Repräsentanten zuvor teils vehement, teils abwartend für die Beibehaltung des bisherigen Sendeschemas plädiert hatten.

3. Die „zeitnahe“ Berichterstattung

Verschiedentlich wird in der aktuellen Diskussion darauf hingewiesen, dass der Inhaber der Erstverwertungsrechte (Sat.1) und die potentiellen Kurzberichterstatter *zeitnah* auf Sendung gehen müssten. Damit wird erkennbar auf § 12 Abs. 2 des zwischen dem DFB und der DFL abgeschlossenen Grundlagenvertrages Bezug genommen:

„Der Ligaverband wird bei Abschluss der Fernsehverträge sicherstellen, dass an Samstagen und Sonntagen die Spielberichte über den jeweiligen Spieltag der Bundesliga zeitnah zum Ende der Spiele im Free-TV gesendet werden.“

Ein *zeitnahes* Senden im Free-TV ist dabei nicht gleichbedeutend mit der im Urteil des BVerfG erwähnten *Karenzzeit*. Die *Karenzzeit* schützt davor, dass die Fernsehberichterstattung von einem Bundesligaspieltag nicht *zu früh* einsetzt, während die *zeitnahe* Sendung im frei empfangbaren Fernsehen eine *zu späte* Information der Zuschauer mit laufenden Spielbildern verhindern soll. Mögen angesehene Bundes- und Landespolitiker den unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund zwischen diesen Begrifflichkeiten auch wiederholt medienwirksam vernachlässigen, so ist ein solches Vorgehen ebenso verhängnisvoll, wie wenn ein Fußballspieler unbedrängt den Ball in das eigene Tor befördert. Ein solcher Spieler wird mitunter von seinen Mannschaftskameraden gescholten oder vom Trainer ausgewechselt, ein Politiker darf sich hingegen des Beifalls sicher sein und stiftet auf diese Weise zur Nachahmung an. Nur so ist erklärbar, dass der Bundeskanzler kürzlich für eine Einigung zwischen ARD und Kirch beten oder diese sogleich zur „Chefsache“ erklären durfte, der Landesligist Sigmar Gabriel aus Niedersachsen sofort zur Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages und der Ersatzbank-Libero der FDP,

Wolfgang Gerhard, zum Boykott der Sat.1-Fußballshow aufrufen.

4. Die gerichtliche Auseinandersetzung

Zunächst hat die Kirchgruppe auf ihrem Münchner Heimatterrain einen – freilich vorläufigen – Sieg erzielt. Am 31. Juli 2001 lehnte das Landgericht München I einen Antrag der ARD auf einstweilige Verfügung gegen die Kirch-Sportrechteagentur ISPR ab. Darin hatte sich der TV-Sender, der für die laufende Spielzeit die Zweitverwertungsrechte besitzt, wie in den Spielzeiten zuvor den freien Zugriff auf Fernsehbilder von den wichtigsten Spielen der Fußball-Bundesliga samstags in der „Tagesschau“ um 20 Uhr sichern wollen. Wie bisher sollte über bis zu drei Bundesliga-Begegnungen in einer Länge von bis zu 90 Sekunden berichtet werden. Nach öffentlich gewordenen Erklärungen des Landgerichts soll jedoch die ARD ein Recht auf Bundesliga-Bilder in ihrem Antrag nicht ausreichend begründet haben.

In dem Vertrag zwischen ARD und ISPR über die Zweitverwertungsrechte hat nach Pressemeldungen die ARD auf eine Geltendmachung des Rechts auf Kurzberichterstattung verzichtet. Nach der zwischenzeitlich erfolgten außergerichtlichen Einigung kann die ARD das Recht auf Kurzberichterstattung also erst nach Auslaufen des Vertrages oder nach einer Kündigung desselben durchsetzen. Sodann würde sich die nächste komplizierte Rechtsfrage nach dem (oder den) richtigen Anspruchsgegner(n) stellen. Dabei handelt es sich nach Ansicht des BVerfG um den „Ereignisveranstalter“ des jeweiligen Bundesligaspiels. Der Bundesgerichtshof hat in seinem „Europapokalheimspiele“-Beschluss vom 11. Dezember 1997 indes die – nach wie vor kontrovers diskutierte - Frage offen gelassen, ob aber neben dem Heimverein auch der DFB (oder nach der Umstrukturierung aufgrund des Grundlagenvertrages nunmehr die DFL) als Mitveranstalter des betreffenden Bundesligaspiels angesehen werden kann.

IV. Auswirkungen

1. Zurückgehende Werbeeinnahmen

Das spätere „ran“-Gehen am Samstagabend kam bei Konsumenten und Kritikern nicht gut an. Am ersten Spieltag hatte „ran“ einen Marktanteil von 11,8% (2,22 Mio. Zuschauer), am zweiten Spieltag sackte der Marktanteil auf 8,4% (2,05 Mio. Zuschauer) und schoss am dritten Spieltag mit 7,2% (1,68 Mio. Zuschauer) in den Tabellenkeller und verblieb dort am vierten Spieltag mit 8,2 % (1,76 Mio. Zuschauer). Deutlich abgehängt wurde die Fußball-Show dabei von ARD, ZDF und RTL, die nicht etwa mit „Wetten, dass?“ oder „Wer wird Millionär?“,

sondern u.a. mit Straßenfegern wie der achten (!) Wiederholung eines „James Bond“-Streifens oder dem „Hochzeitsfest der Volksmusik“ um Zuschauer buhlten. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass sich zu Zeiten der alten ARD-Sportschau – freilich bei deutlich weniger Konkurrenzsendern – nach dem Abpfiff der Bundesligaspiele bis zu 15 Mio. Zuschauer vor den Bildschirmen versammelten.

Sollte diese Entwicklung auch nach der erneuten Verlegung anhalten, bliebe dies mittel- und langfristig nicht ohne Auswirkungen auf die von den Beteiligten erzielbaren Werbeeinnahmen. Geschätzte 200 Mio. DM nehmen die Erstligavereine aus Trikot- und Bandenwerbung pro Jahr ein. Und ein 30-Sekunden-Werbespot im Rahmen der „ran“-Fußballshow soll nach Pressemitteilungen derzeit 60.274,77 DM kosten. Diese Einnahmen beruhen freilich auf der Erwartung der - zumindest in der Vergangenheit üblichen - höheren TV-Zuschauerzahlen und Einschaltquoten. Sollten diese jedoch auch zukünftig hinter den Erwartungen deutlich zurückbleiben, werden die Gesetze des Marktes das Problem alsbald lösen. Verschiedene Szenarien sind denkbar: Eine weitere Vorverlegung der Sat.1-Fußballshow auf den alten Senderplatz oder aber – wenn Sat.1 mit „ran“ wie bereits in den letzten Jahren weiterhin rote Zahlen schreiben sollte – Verkauf der Erstverwertungsrechte durch die ISPR an einen nicht zur Kirch-Gruppe gehörenden Sender.

2. Abhängigkeit zwischen den Beteiligten

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, dass die ARD nunmehr die bedingungslose Offensive in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Kirch-Gruppe suchen wird. Die Durchsetzung eines Anspruchs auf Kurzberichterstattung ist – wie gezeigt – mit rechtlichen Unwägbarkeiten behaftet. Zudem sitzen der DFB und die DFL, die Kirch-Gruppe sowie die nicht zu dieser gehörenden großen Fernsehsender in einem großen Boot: Der Länderspielvertrag zwischen ARD/ZDF und dem DFB soll demnächst verlängert werden, und bei den nächsten beiden Fußball-Weltmeisterschaften sind die öffentlich-rechtlichen Sender vom Inhaber der betreffenden TV-Rechte, der Kirch-Gruppe, abhängig. Säbelrasseln ist in dieser Situation angemessen, aber den Ast, auf dem sich die TV-Sender seit langer Zeit eingerichtet haben, werden sie nicht abschneiden. Schließlich könnte der Kurzberichterstatter von heute Inhaber der Übertragungsrechte von morgen sein, sodass ein späterer Wechsel der (Verhandlungs-)Positionen nicht auszuschließen ist. Auch im Hinblick darauf erscheint - wie die jüngsten Entwicklungen

bestätigen - Taktieren sinnvoller als eine offen ausgetragene Konfrontation, aus der alle Beteiligten als Verlierer hervorgehen.

3. Aufbrechen der Marktstrukturen infolge Kurzberichterstattung?

Und eine weitere Gefahr haben die Beteiligten im Blick: Wenn die Kurzberichterstattung zulässig sein sollte, nachdem die *Karenzzeit* abgelaufen ist, aber bevor der Inhaber der Erstverwertungsrechte *zeitnah* auf Sendung geht, könnte die Bootsgemeinschaft von den übrigen Fernsehsendern zwar nicht versenkt werden, so aber doch stürmischer See ausgesetzt sein. Nachrichtensender wie n-tv, N24 oder CNN könnten ebenso wie die übrigen TV-Sender, die weder zur Kirch-Gruppe gehören noch bislang am großen TV-Rechtekuchen teilhatten, die Marktnische durch Ausnutzung des ihnen verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Kurzberichterstattung ausfüllen. Zwar würde das „billige Entgelt“ für die Kurzberichterstattung vermutlich ansteigen (und nicht länger wirklich billig sein). Allerdings darf das Recht auf Kurzberichte – wie vom BVerfG weitsichtig gefordert - nicht durch überhöhte Entgelte ausgehöhlt werden, sondern muss grundsätzlich allen Fernsehveranstaltern zugänglich bleiben.

Ob die sich dadurch eröffnenden Einnahmequellen die finanziellen Einbußen bei den sodann weniger attraktiven Erst-, Zweit- und Drittverwertungsrechten ausgleichen könnten, bleibt abzuwarten. Eine solche Entwicklung wäre freilich kein Grund zur Sorge, vielmehr würden die verkrusteten Strukturen des kartellierten Marktes für Fernsehrechte an Bundesligaspielen ein wenig gelockert. Sodann könnten falsche Geschäftsentscheidungen wie bereits in den vergangenen Wochen sofort vom Markt bestraft werden.